



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem SVD-TB Grassler (Sachverständigendienste und technisches Ingenieurbüro für Installationstechnik), nachfolgend als SVD-TB bezeichnet.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie vom SVD-TB ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote und Nebenabreden

- a) Die Angebote des SVD-TB sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des SVD-TB Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das SVD-TB um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das SVD-TB verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das SVD-TB kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das SVD-TB ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das SVD-TB kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des SVD-TB Aufträge erteilen.
- f) Das SVD-TB ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das SVD-TB den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach schriftlichen Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 10 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom SVD-TB innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das SVD-TB hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- d) Die Haftung des AN (SVD-TB) beschränkt sich grundsätzlich auf die Höhe des vereinbarten Honorars (Stundensatz x Stunden bzw. Stundenschätzung oder ev. vereinbarte Pauschalsumme, jeweils netto ohne MwSt.). Bei erfolgsabhängigen Honoraranteilen gelten der Basisstundensatz und die aufgezeichneten Stunden des AN.
- e) Das SVD-TB garantiert keine Einsparungen.
- f) Ist der AG Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen.
- g) Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Sach- und Personenschäden ausgeschlossen.

- h) Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 2 Jahren nach Erbringung der Leistung.
- i) Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- j) Der AN haftet nicht für die Richtigkeit der vom AG bzw. durch dessen Vermittlung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen.
- k) Die abschließende technische, wirtschaftliche und juristische Prüfung aller im Rahmen eines Auftrags vom AN erstellten Unterlagen liegt allein in der Verantwortung des AG.
- l) Die Durchführung empfohlener Maßnahmen muss vom AG selbst und in eigener Verantwortung vorgenommen werden.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des SVD-TB mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das SVD-TB unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das SVD-TB zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das SVD-TB zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom SVD-TB erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Technische Büros - Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7.) Erfüllungsort

- a) Der Erfüllungsort für die Dienst- und Büroleistungen ist der Sitz des SVD-TB.

8.) Geheimhaltung

- a) Das SVD-TB ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das SVD-TB ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das SVD-TB berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) geistiges Eigentum, Urheberrechte und Schutz

- a) Gutachten, Befunde, Konzepte, Entwürfe, Pläne, Dokumentationen, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und Informationsschriften und dgl. des SVD-TB sind urheberrechtlich geschützt.
- b) Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des SVD-TB zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- c) Das SVD-TB ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des SVD-TB anzugeben.
- d) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen
- e) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom SVD-TB anerkannt.

11.) Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und SVD-TB kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des SVD-TB vereinbart.

